



Aktenzeichen	Datum		
	25.08.2021		

Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 21	Herr Märte		

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	30.09.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Novellierte Richtlinie des Amtes für Kinder, Jugend und Familie Garmisch-Partenkirchen für unterhaltsrechtliche Geldleistungen in der stationären Jugendhilfe

Anlagen:

Entwurf Richtlinie unterhaltsrechtliche Geldleistungen

Vorschlag zum Beschluss:

Es wird die Richtlinie für unterhaltsrechtliche Geldleistungen in der stationären Jugendhilfe in der vorliegenden Form beschlossen.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit internen Richtlinien sollen Verwaltungsabläufe konkretisiert, vereinheitlicht und vereinfacht werden.

Die vorliegende Richtlinie betrifft die unterhaltsrechtlichen Geldleistungen in der stationären Jugendhilfe. Der Leiter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wird die Hintergründe dazu näher erläutern.

II. Sach- und Rechtslage

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 23.05.2019 wurden zuletzt die Zusatzleistungen in der Vollzeitpflege als Teilbereich der stationären Jugendhilfe novelliert. Die Praxis zeigte aber, dass manche Leistungen mit der Richtlinie doch noch nicht vollumfänglich geregelt waren und nach wie vor über Einzelfallentscheidungen bewilligt oder abgelehnt werden müssen. Immer wieder taucht in diesem Zusammenhang auch die Frage auf, wie mit Zusatzleistungen und anderen Geldleistungen in stationären Jugendhilfeeinrichtungen umgegangen werden soll (die bereits existierenden Regelungen zur Vollzeitpflege können in vielen Punkten bei den stationären Einrichtungen nicht 1:1 übernommen werden, da die Finanzierung dort auf einer anderen Grundlage beruht).

Mit der neuen Richtlinie sollen die Verwaltungsabläufe deshalb weiter konkretisiert werden. Ziel ist eine Vereinheitlichung der Regularien und im Zuge dessen auch eine Verwaltungsvereinfachung. Zusätzliche Kosten entstehen für den Landkreis keine, weil in der Praxis im Wesentlichen bereits schon einfallabhängig entsprechend der Richtlinie gearbeitet wird.

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Gesetzlicher Hintergrund

Die Richtlinie soll für junge Menschen gelten, für die stationäre Jugendhilfe nach den §§ 27, 33, 34, 35a und 41 SGB VIII gewährt wird.

Nach § 39 Abs.3 SGB VIII können im Rahmen der stationären Jugendhilfe neben dem Pauschalsatz auch einmalige Beihilfen oder Zuschüsse, insbesondere zur Erstausrüstung, bei wichtigen persönlichen Anlässen, sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder Jugendlichen gewährt werden. Das Wort „insbesondere“ im Gesetzestext lässt dabei weitere Leistungsgewährungen zu.

Im Hinblick auf das am 12. April 2019 vom Bundesrat verabschiedeten Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlages und der Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe („Starke-Familien-Gesetz“), sind entsprechende Aktualisierungen und Konkretisierungen der Zusatzleistungen zu empfehlen.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Es handelt sich bei der Richtlinie lediglich um eine Konkretisierung des Verwaltungshandelns des Sachgebietes. Die Ausgaben sind im Rahmen der haushaltsrechtlichen Mittel eingestellt, so dass eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses ausreichend ist.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten €	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input checked="" type="checkbox"/> Im Verwaltungshaushalt	<input type="checkbox"/> Im Vermögenshaushalt			